

# Grenzen bei der Weiterverarbeitung von Aufträgen mit Rubbelfarbe

**EIN GUTACHTER BERICHTET AUS DER PRAXIS (72)** ■ Was ist zu tun, wenn großflächig mit Rubbelfarbe bedruckte Bogen in externen Verarbeitungsgängen weiterverarbeitet werden, und wer ist für Folgeschäden verantwortlich, wenn Kosten wegen fehlender Vorkehrungsmaßnahmen auftreten? Mit dieser Fragestellung setzte sich unser Gutachter im Rahmen einer Kundenreklamation auseinander.

■ Was war passiert? Im Siebdruck mit Rubbelfarbe großflächig bedruckte Bogen wurden vorher zweifarbig im Bogenoffset bedruckt. Vor dem Auftragen der Rubbelfarbe erfolgte, wie für Rubbelfarben üblich, das Aufbringen eines Primers. Diese Bogen wurden dann in einem externen Verarbeitungsgang auf Pappe kaschiert. Dabei stellte man fest, dass die im Siebdruck aufgebrauchte Rubbelfarbe nicht wischfest ist. Die Bogen konnten aufgrund des starken Farbabriebs nicht verarbeitet werden (Abbildung 1).

In einem zusätzlichen Arbeitsgang mussten die mit Rubbelfarbe versehenen Bogen mit Schutzlack überlackiert werden, um so die Verarbeitung in der Kaschiermaschine gewährleisten zu können (Abbildung 2).

Weiterhin mussten zweifarbig Bogen plus Primer, Rubbelfarbe und Schutzlack nachgedruckt

bedruckten Bogen maschinell weiterverarbeitet werden sollen, muss bereits hier ein zusätzlicher Arbeitsgang, also das Aufbringen eines Schutzlackes, mit eingeplant werden.

Es ist bekannt, dass insbesondere größere, mit Rubbelfarbe bedruckte Flächen eine schlechte Wischfestigkeit aufweisen, da sich die Rubbelfarbe gemäß ihrem gewünschten Einsatzzweck letztendlich ja auch abreiben lassen muss.

Weiterhin hat die im Siebdruck aufgebrauchte Rubbelfarbe eine relativ hohe Farbschichtdicke und liegt im Vergleich zum Bedruckstoff im Niveau etwas höher. Bei maschinellen Verarbeitungsgängen ist es aber Voraussetzung, dass Transportwalzen auf die Dicke des Bedruckstoffs eingestellt werden. Dadurch ist ein problemloser Transport überhaupt möglich. Wenn in diesem Fall die Rubbelfarbe in hoher Farbschichtdicke

## DD-SERIE

### PROBLEMFÄLLE AUS GRAFISCHEN BETRIEBEN



**Michael Kirmeier**, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Qualitätsbeurteilung von Druckerzeugnissen, betreibt ein Sachverständigenbüro in München und ist für Firma Prüfbau tätig.

➔ [mk@druckgutachten.de](mailto:mk@druckgutachten.de)  
Tel.: 0 89/62 26 94 03  
[www.druckgutachten.de](http://www.druckgutachten.de)

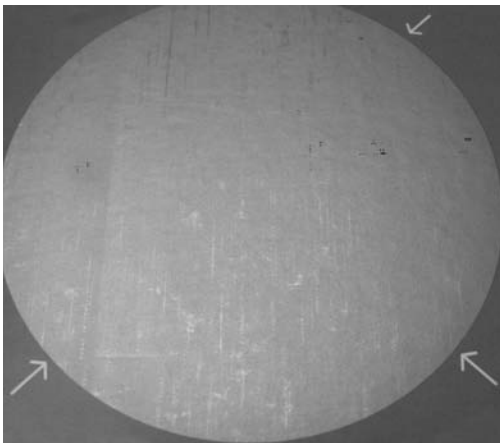


Abbildung 1 zeigt deutlichen Farbabrieb beim Kaschiervorgang (makroskopische Aufnahme).

werden, da beim ersten Kaschierversuch ohne den aufgebrauchten Schutzlack etwa 1800 Makulaturbogen entstanden sind.

**REKLAMATIONSURSACHE.** Bei der klassischen Anwendung von Rubbelfarben handelt es sich meist um kleinere Flächen, unter denen sich Zahlen- oder Buchstabenfelder befinden.

Bei der beanstandeten Produktion handelte es sich dagegen um eine relativ große, mit Rubbelfarbe bedruckte Fläche, welche verteilt über den gesamten Druckbogen mit etwa 60 Prozent den größten Flächenanteil einnahm.

Wenn man bereits bei der Auftragsplanung weiß, dass die großflächig mit Rubbelfarbe

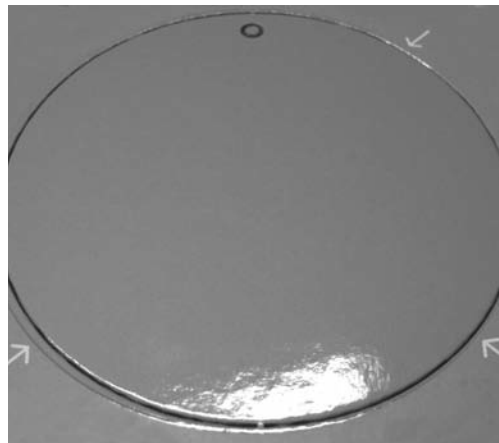


Abbildung 2 zeigt hingegen eine störungsfreie Verarbeitung (makroskopische Aufnahme).

auf dem Bedruckstoff aufliegt und zudem noch einen sehr hohen Flächenanteil des zu verarbeitenden Bogens vereinnahmt, ist ein Abrieb der bekanntermaßen empfindlichen Rubbelfarbe unvermeidbar.

Aus den genannten Gründen ist das Aufbringen eines Schutzlackes für eine weitere maschinelle Verarbeitung der mit Rubbelfarbe bedruckten Bogen eine dringende Voraussetzung.

**SCHADENSVERURSACHER.** Wer ist für den entstandenen Schaden verantwortlich? Aus Sachverständigensicht lag das größte Versäumnis in der Auftragsplanung, zumal es sich beim Auftraggeber um eine Druckerei handelte, die das

erforderliche Fachwissen haben muss, um die Gesamtsituation einschätzen zu können.

Weiterhin waren bei den weiterverarbeitenden Betrieben Verletzungen der Aufsichtspflichten aufgetreten beziehungsweise sind erforderliche Materialeingangskontrollen nicht vorgenommen worden:

■ Die Siebdruckerei hätte die gefertigten Bogen mit einer derart schlechten Wischfestigkeit nicht ausliefern dürfen. Es war ersichtlich, dass die Bogen noch weiter verarbeitet werden. Somit hätte dringend ein Hinweis an den Auftraggeber beziehungsweise an den weiter verarbeitenden Betrieb erfolgen müssen, dass die Auflage in diesem Zustand nicht verarbeitet werden kann.

Dies ist in etwa vergleichbar mit einer Druckerei, welche noch nicht vollständig getrocknete Bogen zur Weiterverarbeitung ausliefert. In solchen Fällen muss immer – im Sinne der Einhaltung von Sorgfaltspflichten – eine Endkontrolle der auszuliefernden Bogen vorgenommen werden.

■ Spätestens beim Kaschierbetrieb hätte man im Sinne einer Eingangskontrolle sofort merken müssen, dass die angelieferten Bogen maschinell nicht zu verarbeiten sind.

Die Produktion hätte allerspätestens sofort nach dem Einrichten der Kaschiermaschine gestoppt werden müssen, um den hohen Makulaturanfall und die damit verbundene Nachproduktion zu vermeiden.

Aus den genannten Gründen wurde eine Aufteilung der Reklamationskosten nahegelegt. (fl)